

# Allgemeinverfügung

des

**Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)**

**zur Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG und nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BArtSchV zur Entnahme (Tötung) von Wolf-Hund-Hybriden in dem in der Anlage dargestellten Gebiet bei Ohrdruf und zur Verwendung von Nachtzieltechnik und künstlichen Lichtquellen**

## I.

1. Es wird vorbehaltlich jagd- und waffenrechtlicher Vorschriften auf Grundlage des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt allen Jagdausübungsberechtigten, die das Jagdrecht gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Thüringer Jagdgesetz (ThJG) in dem unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung beschriebenen und in der Anlage dargestellten Gebiet ausüben, sowie den Jagdschutzberechtigten mit gültigem Jagdschein gemäß § 41 ThJG innerhalb ihrer jeweiligen Eigenjagdbezirke und gemeinschaftlichen Jagdbezirke eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Entnahme von schwarzen und wolfsfarbenen Wolf-Hund-Hybriden durch Abschuss erteilt. Dies gilt auch für Inhaber von Jagderlaubnisscheinen in den Eigenjagdbezirken des Landesforstes, deren Jagderlaubnisschein vor dem 01.01.2020 ausgestellt wurde. Andere Jagdgäste sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.
2. Für die letale Entnahme der Hybriden wird zum Schutz der heimischen Tierwelt dem unter 1. genannten Personenkreis für die Nutzung von Nachtzieltechnik und künstlichen Lichtquellen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BArtSchV von den Verboten des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 BArtSchV erteilt.
3. Die artenschutzrechtlichen Ausnahmen gelten in Teilen der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis. Das für die Entnahme zugelassene Gebiet wird im Norden durch die A 4, im Osten und Süden durch die A 71 und im Westen durch die B 88 bzw. B 247 abgegrenzt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der anliegenden Karte (Anlage).
4. Bei Beschuss und Nachsuche mit der Langwaffe dürfen nur großkalibrige Schusswaffen verwendet werden, die üblicherweise zur Jagd auf Schalenwild genutzt werden können. Es sind nur Büchsenpatronen zugelassen, deren Kaliber mindestens 6,5 Millimeter beträgt. Darüber hinaus müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) von mindestens 2.000 Joule haben.
5. Die Regelungen zur Wildfolge und Nachsuche gem. § 22a BJagdG und der §§ 37 Abs. 1, 3, 5 und 7 und 38 ThJG gelten im Rahmen dieser Allgemeinverfügung entsprechend. Bei Beschuss eines Tieres ohne dessen Auffinden ist immer eine Nachsuche erforderlich. Alle Schussabgaben sind unter der Nummer des Wolf/Luchs-Telefons 0361 573 941 941 unverzüglich zu melden (siehe Auflage c). Zur Nachsuche sind bei Fehlen eines eigenen geeigneten Hundes bestätigte Schweißhundeführer heranzuziehen (Liste unter: <https://www.ljv-thueringen.de/hunde/bestaetigte-schweisshundefuehrer/>). Jede Nachsuche ist mit dem TLUBN im Einzelnen abzustimmen.

6. Nachsucheführer sind im Rahmen der Nachsuche zum Führen von Jagdwaffen und zur Schussabgabe in Verbindung mit § 13 Waffengesetz ggf. auch außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung (außerhalb befriedeter Bezirke) berechtigt. Bei Nachsuche und Fangschussabgabe mit Kurzwaffe dürfen nur Pistolen oder Revolver verwendet werden, deren Geschosse beim Abfeuern eine Mündungsenergie von mindestens 200 Joule haben.
7. Gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieses Bescheides angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger als bekanntgegeben.
9. Diese artenschutzrechtlichen Ausnahmen werden mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

## II. Nebenbestimmungen

### Befristung

Die Ausnahmen (Ziffer 1. und 2. des Tenors) gelten für die letale Entnahme der Hybriden ab der Bekanntgabe des Bescheids.

Für den Beschuss der wolfsfarbenen Hybriden werden die Ausnahmen bis zum 30.04.2020 befristet.

Für den Beschuss der schwarzen Hybriden werden die Ausnahmen bis zum 31.12.2020 befristet.

### Auflagen

- a) Von der Ausnahme gemäß I. dieser Allgemeinverfügung können nur diejenigen Berechtigten Gebrauch machen, die folgende Auflagen erfüllen:
  - aa) Hinterlegung von Name, Adresse, Angaben zum Jagdbezirk, Jagdscheinnummer und Gültigkeitszeitraum des Jagdscheines und einer persönlichen Telefonnummer sowie einer E-Mail-Adresse (unter der E-Mail-Adresse: [allgemeinverfuegung@tlubn.thueringen.de](mailto:allgemeinverfuegung@tlubn.thueringen.de)) beim TLUBN. Jagdschutzberechtigte haben zusätzlich eine Legitimation vom Jagdausübungsberechtigten vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie im entsprechenden Revier auch die Jagd ausüben dürfen.
  - ab) Über die unter aa) genannten Kontaktdaten müssen die Berechtigten auch während der Ausübung entsprechender Entnahmebemühungen jederzeit erreichbar sein und Mitteilungen (z.B. über die Aussetzung dieser Allgemeinverfügung) empfangen können. Hierzu haben sie ein betriebsbereites Mobiltelefon mit E-Mail und SMS-Funktion mitzuführen und zu gewährleisten, dass der übliche Austausch von Telekommunikationsnachrichten mittels des genutzten Telekommunikationsdiensteanbieters gegeben ist.
  - ac) Teilnahme an einer Schulung durch die Naturschutzfachbehörde (TLUBN), in der die Berechtigten über die Verhaltens- und Lebensweise von Wölfen/ Hybriden informiert und mit Hilfe von aktuellem Bildmaterial mit den phänotypischen Unterscheidungsmerkmalen der Hybriden gegenüber den adulten Wölfen sowie über die Abläufe bei Ab- und Beschuss vertraut gemacht werden.
- b) Der Beschuss der Hybriden darf nur tagsüber bei guten Sichtverhältnissen und nach eindeutiger Identifikation der phänotypischen Unterscheidungsmerkmale zu den Alttieren

erfolgen. Bei Verwendung von Nachtzieltechnik oder/und künstlichen Lichtquellen dürfen die Hybriden auch in der Dämmerung und nachts beschossen werden, sofern eine eindeutige Identifikation der phänotypischen Unterscheidungsmerkmale erfolgen konnte.

- c) Jeder Beschuss und der Abschuss sind unter Angabe der Rahmenbedingungen (u.a. Ort und Zeit) dem TLUBN unverzüglich über das Wolf/Luchs-Telefon 0361 573 941 941 bekanntzugeben. Zusätzlich ist ein Schussprotokoll auszufüllen. Hierbei sind auch die jeweils festgestellten Unterscheidungsmerkmale zu protokollieren.
- d) Nach einer entsprechenden Mitteilung des TLUBN über das Mobiltelefon ist das Nachstellen der Hybriden sofort zu beenden.
- e) Die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 BNatSchG bleiben bestehen, d. h., ein Aneignungsrecht für den Erleger besteht nicht. Der erlegte Hybrid wird vom TLUBN nach Vereinbarung kurzfristig abgeholt. Bis dahin ist der erlegte Hybrid für Dritte nicht zugänglich und nicht sichtbar zu verwahren.

### **Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

### **Widerrufsvorbehalt**

Die Ausnahmen ergehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere bei Verstößen gegen das BNatSchG und gegen die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung in Betracht.

## **III. Zuständigkeit**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde – ONB - folgt aus § 2 Abs. 2 Satz 3 ThürNatG i. V. m. den Erlassen des TMUEN vom 11. Oktober 2017, 10. November 2017 und 17. und 19. Dezember 2019 sowie § 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG). Nach § 2 Abs. 3 ThürNatG ist das TLUBN die ONB.

## **IV. Hinweise**

1. Von diesen Ausnahmen werden weitere rechtliche Bestimmungen sowie ggf. anderweitig notwendige Erlaubnisse und Rechte Dritter nicht berührt.
2. Inwieweit eine vorhandene Jagdhaftpflichtversicherung auch Versicherungsfälle umfasst, die beim Schießen auf Tiere, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, eintreten können, ist eigenverantwortlich zu prüfen.
3. Die im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten, einschließlich Jagdausübungsberechtigte, haben Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entnahme und der Nachsuche gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG zu dulden.
4. Nach § 30 ThürNatG sind Bedienstete oder Beauftragte der Naturschutzbehörden und der Naturschutzfachbehörde zur Wahrnehmung naturschutzrechtlicher Aufgaben berechtigt,

Grundstücke zu betreten. Insofern besteht für Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eine Duldungspflicht.

5. Diese Allgemeinverfügung gewährt eine Ausnahmegenehmigung vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BArtSchV nur innerhalb des in Ziffer I.3. in Verbindung mit der anliegenden Karte definierten räumlichen Geltungsbereichs und nur in Verbindung mit den in Ziffer II. enthaltenen Nebenbestimmungen. Wer außerhalb des räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung oder unter Nichteinhaltung von Auflagen dieses Bescheids Hybriden nachstellt oder/und beschießt, wird durch diese Allgemeinverfügung nicht legitimiert. Wer ohne Legitimation den Hybriden nachstellt oder/und diese beschießt, verstößt gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Derartige Verstöße können strafrechtlich geahndet werden.

## **V. Gründe**

1. Der Wolf ist eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe a) und b) BNatSchG streng geschützte Tierart, da er in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgelistet ist. Streng geschützte Arten sind stets auch besonders geschützt im Sinne des BNatSchG, hier gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a) BNatSchG.

Hybride Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge A oder B vorkommen, fallen nach Ziffer 11 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D der VO (EU) Nr. 2019/2117 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 wie reine Arten unter die Verordnung, auch wenn die betreffende Hybridart nicht ausdrücklich in den Anhängen aufgeführt ist. Somit fallen die Hybriden aus Wolf und Hund unter Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und sind ebenfalls wie der Wolf nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a) BNatSchG besonders und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe a) und b) BNatSchG streng geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen, u. a.

...

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

...

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Nach § 4 Abs. 1 BArtSchV ist es u. a. verboten, in folgender Weise wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:

...

5. mit akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten,

...

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BArtSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies u. a.

...

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt

...

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates nicht entgegenstehen.

Da neben der Unterschutzstellung nach nationalem Recht der Wolf in Anhang II der FFH-Richtlinie als prioritäre Art sowie in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist, verpflichtet dies den Freistaat Thüringen, die Art zu erhalten und ein strenges Schutzregime zu gewährleisten. Nach Artikel 1 Buchstabe a) der FFH-Richtlinie umfasst die Erhaltung:

„alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die (...) Populationen wildlebender Tierarten in einem sogenannten günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.“

Des Weiteren ist die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaat der Berner Konvention. Ziel dieses Übereinkommens ist es, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den gefährdeten und den empfindlichen Arten einschließlich der gefährdeten und der empfindlichen wandernden Arten. Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Art gelistet.

2. Die Naturschutzverwaltung des Freistaates Thüringen erhielt anhand von Fotomaterial 2019 Kenntnis von der Existenz von Hybriden der zweiten Generation auf dem Standortübungsplatz Ohrdruf. Die Fotos entstanden im Juli 2019 und zeigten zwei schwarze und ein wolfsfarbenedes Jungtier. Durch neuere Fotofallenbilder aus demselben Monat konnte ein weiterer Hybrid festgestellt werden. Somit sind bisher mindestens vier Jungtiere nachgewiesen (zwei wolfsfarbene und zwei schwarze). Eines der Jungtiere ist genotypisch als Wolf-Hund-Hybrid bestätigt worden.

Obwohl die Hybriden wie reine Arten unter die Verordnung (EG) Nr. 338/97 fallen und damit streng geschützt sind, ist es nationaler und internationaler fachlicher Konsens, dass Wolf-Hund-Mischlinge aus der Natur zu entnehmen sind. Das Einbringen von Hundegenen in die Wolfspopulation wirkt sich nachteilig auf diese aus, vermindert die Fitness des Wolfes und damit die langfristige Überlebensfähigkeit des Wolfes in freier Natur. Eine konsequente Heraushaltung von Hundegenen aus der wildlebenden Wolfspopulation ist somit aus Gründen des Artenschutzes erforderlich.

Der Kommentar zur Berner Konvention Nr. 173 (angenommen am 5. Dezember 2014) sieht aus diesen Gründen die Entnahme von Hybriden vor. Im Manifest zum Schutz der Wölfe, herausgegeben von der „Wolf Specialist Group der Species Survival Commission“ der IUCN, wird Hybridisierung zwischen Wölfen und Hunden ebenfalls klar abgelehnt und auf Grund der auftretenden negativen Effekte als schädlich für den Schutz der Art Wolf angesehen. Entsprechend ist es internationaler Standard im Wolfsmanagement, auftretende Hybriden aus der Natur zu entfernen (USA: D. MECH, pers. Mittl.; Schweden: VILA et al. 2002, O. LIBERG pers. Mittl.; Lettland: ANDERSONE et al. 2002).

Die „Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores in Europe“, LCIE (Seite 77 f) sehen ebenfalls die Entnahme von Hybriden aus der freien Natur vor. Diese Leitlinien werden von der EU-Kommission als Best Practice vertreten.

Auf nationaler Ebene empfiehlt das BfN-Skript 201 „Leben mit Wölfen – Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland“ (Reinhardt & Kluth, 2007) die Entnahme von Hybriden.

Der Managementplan für den Wolf in Thüringen führt unter Punkt 6.5 „Umgang mit Hybriden“ aus: „Zweifelsfrei nachgewiesene Hybriden sind der Population aus Gründen des Artenschutzes zu entnehmen...“

Aufgrund vorstehender Darlegungen kann in Ausübung des nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG eingeräumten Ermessens deshalb eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG unter den Maßgaben dieser Allgemeinverfügung erteilt werden. Die Entnahme der Hybriden durch Nachstellung und Abschuss ist zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt, hier der Art „Wolf“, erforderlich und geeignet. Zur Wahrung aussichtsreicher Erfolgchancen für die letale Entnahme und zum Schutz der adulten Wölfe im Entnahmegebiet war auch in Ausübung des gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BArtSchV eingeräumten Ermessens die Ausnahme für die Nutzung der ansonsten nach der BArtSchV verbotenen Nachtzieltechnik zu ermöglichen. Der Einsatz künstlicher Lichtquellen wurde gestattet, um das Ziel beleuchten zu können.

Zumutbare Alternativen zur letalen Entnahme der Hybriden werden nicht gesehen. Hierzu ist auf eine Fachstellungnahme der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) zu verweisen, in der aufgrund internationaler Erfahrungen zur Erfolglosigkeit von Lebendfangversuchen (Kastenfallen und Fußschlingenfallen) die letale Entnahme von Hybriden als optimale Methode empfohlen wird.

Diese Darstellung wird gleichfalls durch die mehrmonatigen Fangversuche mit Kastenfallen untermauert, die bislang erfolglos geblieben sind. Auch mittels beköderten Belisle-Fußschlingenfallen konnte keiner der in 2017 geborenen Hybriden gefangen werden. Die zwischen Oktober 2018 und Juli 2019 in mehreren Intervallen durchgeführten Versuche zum Fang und zur Besenderung der Wölfin blieben ebenfalls erfolglos.

Die letale Entnahme wird auch in den „Leitlinien für Managementpläne für Großraubtiere auf Populationsebene in Europa“ (Linnell J., V. Salvatori & L. Boitani (2007), Bericht der Large Carnivore Initiative for Europe (LCIE) erstellt für die Europäische Kommission, endgültiger Entwurf Mai 2007 in der nichtamtlichen Übersetzung) unter dem Punkt „Grundsatzerklärung der LCIE – Reaktion auf die Hybridisierung von wildlebenden Wölfen und Haushunden (S. 80 ff der Leitlinie) als effektivste Methode dargestellt. Es wird darin ausgeführt, dass die Chancen, alle Mitglieder eines Hybridrudels lebend zu fangen, sehr gering sind. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass alles praktisch Mögliche getan werden muss, um Hybriden aus der Natur zu entnehmen.

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen sind bei Berücksichtigung der Auflagen dieses Bescheids nicht zu erwarten. Die Entnahme der Hybriden zielt auf die Verbesserung des Erhaltungszustands der Art Wolf ab. Die Entnahme der Hybriden soll durch Beschuss erfolgen und geht somit über die ansonsten zulässige Jagdausübung nicht hinaus.

Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG enthält keine weitergehenden Anforderungen und steht diesen Ausnahmegenehmigungen auch nicht entgegen. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG wird durch diesen Bescheid ausreichend berücksichtigt. Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind nicht betroffen.

3. Das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der mit den Nebenbestimmungen versehenen Entnahmegenehmigung für Hybriden ergibt sich aus dem Verhalten der Wölfe/Hybriden. Junge Wölfe werden etwa mit 22 Monaten geschlechtsreif, Hybriden vermutlich deutlich früher. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Hybriden bereits nach einem Jahr abwandern und damit das Entnahmegebiet verlassen, um sich ein eigenes Revier und schließlich einen Partner zu

suchen. Nach Erlangen der Geschlechtsreife und Verpaarung mit einem Wolf werden wiederum Hybriden geboren, was dem verfolgten Ziel „Schutz der Art Wolf vor dem Einbringen von Hundegenen“ entgegensteht. Nur durch geeignete Sofortmaßnahmen kann ein Abwandern und eine erneute Paarbildung zwischen Hybriden und Wölfen oder Hunden verhindert werden.

Das dagegenstehende Aufschiebungsinteresse ist nicht von so großem Gewicht, dass es das Interesse am Sofortvollzug überlagert oder ihm gleichsteht, sondern es tritt dahinter zurück. Zwar führt der Vollzug der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Entnahme (Tötung) von Hybriden. Dies geschieht jedoch zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Ferner zielt die Ausnahmegenehmigung auf Hybriden, so dass die Wolfspopulation nicht negativ beeinflusst wird.

Nach eingehender Abwägung ist das TLUBN daher zu dem Ergebnis gekommen, dass ein besonderes Vollzugsinteresse besteht, welches gegenüber dem Aufschiebungsinteresse vorliegend überwiegt. Ferner sind Gesichtspunkte, die gegen die Rechtmäßigkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung sprechen, nicht gegeben. Aufgrund der zuvor genannten Gründe und unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, ist daher die sofortige Vollziehung anzuordnen.

4. Verwaltungsakte, die als Ermessensentscheidungen ergehen, dürfen gemäß § 36 Abs. 2 ThürVwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Diese sind hier erforderlich, um sicherzustellen, dass den Belangen des Artenschutzes und insoweit auch des Tierschutzes Rechnung getragen wird und die genehmigten Handlungen überprüfbar und nachvollziehbar sind.

Die Befristung erfolgte, um bei Nichtvollzug der Maßnahme nach angemessener Zeit die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen erneut prüfen zu können. Die Frist für die Entnahme der schwarzen Hybriden bis zum 31.12.2020 wird aufgrund der fehlenden Verwechslungsgefahr als angemessen angesehen. Die Befristung für den Beschluss der wolfsfarbenen Hybriden bis zum 30.04.2020 dient dem Schutz weiterer im Gebiet vorkommender Wölfe. Bis zu diesem Zeitpunkt geht die Naturschutzfachbehörde davon aus, dass eine phänotypische Unterscheidung der wolfsfarbenen Hybriden zweiter Generation gegenüber den adulten Wölfen im Ohrdruffer Territorium möglich ist. Wenn sich aus der fortlaufenden Sichtung aktueller Fotofallenbilder ergibt, dass eine sichere Unterscheidung zwischen Hybriden und Alttieren nicht mehr möglich ist, werden die unter I. Nr. 1. und Nr. 2 erteilten Ausnahmen in Bezug auf die wolfsfarbenen Hybriden widerrufen.

Die Dokumentations- und Informationspflichten dienen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Handlungen vor Ort und sollen dem TLUBN ein Eingreifen ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden beachtet.

Durch den Auflagenvorbehalt kann eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung erforderlicher Auflagen vorgenommen werden.

Aufgrund des Widerrufsvorbehalts ist ein Widerruf der Allgemeinverfügung möglich.

Diese Allgemeinverfügung kann auf den Internetseiten des TLUBN unter folgendem Link eingesehen werden: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/wolf-luchs/>

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Verwaltungsgerichtsbezirk Gera:

Verwaltungsgericht Gera im Justizzentrum Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera,  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Gera, Postfach 15 61, 07505 Gera

Verwaltungsgerichtsbezirk Meiningen:

Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen  
Postanschrift: Postfach 10 02 61, 98602 Meiningen

Verwaltungsgerichtsbezirk Weimar:

Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Weimar, Postfach 24 48, 99405 Weimar

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Thüringen ist das Verwaltungsgericht Gera örtlich zuständig.

Anlage: Karte des Entnahmegebiets bei Ohrdruf